

**Stellungnahme des
Verein gegen tierquälereische Massentierhaltung e.V. (VgtM)**

zum Antragverfahren hinsichtlich

Islamisches Opferfest vom 11.- 14. Februar 2003

**Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2
Tierschutzgesetz**

des

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Anmerkungen:

Bei der Abfassung der Genehmigung ist, auch im Hinblick auf eine langfristige Verwendung, die Erweiterung auf nichtislamische Glaubensgemeinschaften notwendig. Damit wird die Benachteiligung oder Bevorzugung einer Glaubensrichtung ausgeschlossen.

Weiterhin ist der Vielfalt der islamischen Glaubensrichtung und den damit verbundenen Rivalitäten dahingehend Rechnung zu tragen, dass außer der Nennung des Gutachtens der Al-Azhar Universität Kairo - stellvertretend für die Sunniten - zumindest auch eine Autorität der Schiiten zitiert wird. Damit würden die beiden geschichtlich begründeten Hauptglaubensrichtungen des Islam (Schira und Sunna) berücksichtigt.

Eine andere Möglichkeit, um die Benachteiligungen religiöser Gruppen auszuschließen, wäre durch die Formulierung „Antragsteller nach § 4a Abs. 2 TSchG“ gegeben.

Bei der Anerkennung der Metzgerausbildung könnte das auf die türkische Ausbildung bezogene Beispiel zugunsten „eines außerhalb Deutschland bzw. Eu-Gebietes erworbenen Berufsabschlusses“ verändert werden.

Aufgrund der notwendigen Kontrollen und der beim Schächten unabdingbaren Fixierungs- und Zutriebseinrichtungen kann nach unserer Auffassung der Vorgang ausschließlich in einem dafür ausgestatteten Schlachthof erfolgen.

Zur Ergänzung wird der Punkt **Aufklärung und Beratung** vorgeschlagen.

„In jedem Fall der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung sind dem Antragsteller Alternativen zum betäubungslosen Schächten zu benennen und zu erläutern. Der Antragsteller soll um Akzeptanz einer Alternative ersucht werden.“

Anmerkungen zu den Punkten im Einzelnen:

2. Anforderungen an den Antragsteller

Für alle Antragsteller ist ein Nachweis über die Verwendung von durch das Schächten anfallender, für die Religionsgemeinschaft nicht zum Verzehr geeigneter ganzer Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperteile, zu erstellen. Vollständig anfallende Schlachtkörper entstehen durch Fehlschnitte, Teile von Schlachtkörpern sind bei einigen Glaubensrichtungen per Definition nicht zum Verzehr geeignet.

Die Vorkalkulation des Eintretens von Fehlschnitten, in Form von zusätzlichen Tieren, im Antrag sind nicht zulässig.

Der Antrag muss vier Wochen vor dem beabsichtigten Schächttermin bei der zuständigen Behörde zur Prüfung eingegangen sein.

2.1 Antragsteller: Privatperson

Der Antragsteller muss volljährig sein.

3. Materielle Anforderungen an die Durchführung des Schlachtens ohne Betäubung (Schächten)

3.1 Angaben zum Schlachtbetrieb

Da die Anforderungen der TierSchlVO (z.B. Bauausführung, Handling) bereits in konventionellen Schlachtbetrieben – stellenweise in nicht geringem Umfang – unberücksichtigt bleiben, wären einige grundlegende Hinweise bzw. Benennung von §§ bzw. Erläuterungen notwendig. Dies betrifft insbesondere die Vorgänge bzw. Prozesse Entladen, Ruhestall, Treibweg und Treibhilfeinsatz. Besonders problematisch ist dabei der bisher beim Eintritt in allen Fixierungs- bzw. Betäubungseinrichtungen eingesetzte Elektrotreibstab. Hier ist der Hinweis notwendig, dass dieser ausschließlich bei Tieren, die den Zutritt verweigern (an der Hinterhandmuskulatur) eingesetzt werden darf. Verstöße müssen, aufgrund des durch die unphysiologische Fixierung entstehenden, nachfolgenden Stresses, durch den Entzug der Genehmigung geahndet werden.

Unabhängig von den Fixierungsmöglichkeiten muss der Betrieb auch mit den entsprechenden Treibgängen zum Zutrieb der Tiere zur Fixierung ausgestattet sein.

Für die Betäubung kleiner Wiederkäuer ist sowohl die eigentliche im Schlachthof benutzte Elektrozanze als auch ein Ersatzgerät erforderlich.

Da zur Betäubung beim Rind der Bolzenschussapparat verwendet wird (auch beim Schaf möglich), müssen mindestens zwei Geräte zur Verfügung stehen. Einerseits das tatsächlich im Betrieb verwendete Gerät und das erforderliche Ersatzgerät bei Versagen des Ersten, das in der Praxis bereits durch das Versagen der Munition gegeben ist.

3.2 Angaben zur Art und Anzahl der zu schächtenen Tiere

Die Anzahl der zu schächtenen Tiere je Person kann nur seitens der anwesenden Kontrollperson (hier Tierarzt, Pkt. 5) im Schlachthof festgelegt bzw. korrigiert werden.

Bei der konventionellen, manuellen Betäubung beweisen Untersuchungen, dass Betäuber arbeitsablauf-zeitlichen als auch psychischen und physiologischen Schwankungen unterworfen sind, die zu Fehlbetäubungen führen. Die Durchführung eines Schächtschnittes stellt eine weitaus größere physische Belastung des Ausführenden dar, als die Bedienung eines Betäubungsgerätes. Da wissenschaftliche Untersuchungen zur Belastbarkeit von schächtenen Personen nicht zur Verfügung stehen, um eine Anzahl Tiere/Schächter festzulegen, erscheint der Wechsel des Schächters nach erfolgtem Fehlschnitt als Methode der Wahl.

3.4 Angaben zur sachkundigen Person, Sachkunde des Schächtpersonals

Die Erlangung des Sachkundenachweises erfordert spezielle Kenntnisse zum tiergerechten Handling von Wiederkäuern, zum Tierschutz sowie Grundkenntnisse zum spezifischen Verhalten (vor allem Sozialverhalten, da Herdentiere) der zu schächtenen Arten. Besonderen Wert ist auf Kenntnisse der Sinnesphysiologie zu legen.

Ein Nachweis des Antragstellers über den regelmäßigen Besuch von Weiterbildungen (mindestens einmal jährlich) zu dieser Thematik - der sich bei Schlachthofpersonal mittlerweile durchsetzt - sollte ebenso Bestandteil sein.

4.1 Umgang mit dem Schlachttier

Um den im Punkt angeführten Anforderungen entsprechen zu können, müssen folgende bauliche Voraussetzungen erfüllt sein, die bereits in Pkt. 3.1 präzisiert werden sollten:

1. Eindeutige räumliche Trennung des Raumes - in dem der Schächtschnitt durchgeführt wird und sich die Fixierungseinrichtung befindet - vom Zutrieb (Treibgang) zur Fixierungseinrichtung und zu den Einrichtungen der Schlachtlinie, die nach dem Anschlingen des entbluteten Tieres folgen. Das vorangegangene, bereits entblutete und hängende Tier hat bereits im abgeschlossenen Raum zu hängen.

2. Zur Vermeidung von Lärm ist eine Schalldämmung der Fixierungseinrichtung und gegebenenfalls der Wände und Decke erforderlich. Eine Ausbreitung der Vokalisation des fixierten Tieres in Richtung der nachfolgenden Tiere ist zu unterbinden.

Eine ingenieurtechnische Messung zur Schallsituation im Raum - wie in Schlachthöfen durchgeführt - auch im Hinblick auf Lärmemissionen (vor allem bei benachbarten Wohngebieten) ist im Vorfeld durchzuführen. Als Grenzwert sind 80 dB(A) - während des Schächtvorgangs - nicht zu überschreiten.

3. Da keine schlüssigen Untersuchungen bestehen, die den Informationsgehalt von Blut für das Einzeltier wiederlegen, muss das Blut des geschächteten Tieres vor der Schächtung des nächsten Tieres entfernt werden.

4. Um das Verbot von unautorisierten Personen (Kinder, Privatleute, Transporteure, Familienmitglieder) während des Schächtens wirkungsvoll umzusetzen, ist in Schlachthöfen das entsprechende Wachpersonal über diese Problematik gesondert zu unterrichten. Bei Nutzung anderer Orte ist dies zu kontrollieren. Verstöße sind durch Entzug der Genehmigung zu ahnden.

4.1.1 Schächten von Schafen

Schafe sind Herdentiere, die zu panischen Fluchtreaktionen neigen. Vor allem das unerwartete Auftauchen von Menschen sowie das Auftreten von Schallereignissen löst Erschrecken aus.

Als Stellungen für die Behandlung von Schafen werden ausschließlich das Sitzen auf den Hinterbeinen oder das Legen auf die Seite empfohlen.

Schafe dürfen nicht am Kopf, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz, am Flies oder am Fell hochgehoben werden.

Eine Variante zur Fixierung und anschließenden Schächtung für Schafe und Kälber stellt der von GRANDIN (1988) vorgestellte und weiterentwickelte Doppelschienen-Restrainer mit Zusatzeinrichtung zur Kopffixierung dar. Über Einsatz einer derartigen Einrichtung in Deutschland besteht keine Kenntnis.

5. Tierärztliche Überwachung

Aufgrund der in Schlachthöfen durchgängig zu beobachtenden Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens der zuständigen Tierärzte, die durch die enge „tägliche Bindung“ an den Schlachthof ursächlich bedingt ist, erscheint es nicht schlüssig, wieso beim Schächten eine derartige Kontrolle die entsprechenden notwendigen Wirkungen erzielen sollte.

Eine wirksame Kontrolle kann hier nur durch externe, entsprechend autorisierte und vor allem geschulte Personen - auch Tierärzte - erfolgen.

Ein Durchführungsprotokoll sollte selbstverständlich sein.